Zweckvereinbarung
zur
Planung und zum Ausbau
der Kreisstraße PAF-10/FS-39
von Jebertshausen bis Rudertshausen

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch **Herrn Landrat Albert Gürtner,**
(im weiteren LKR Pfaffenhofen)

und

dem Landkreis Freising,
vertreten durch **Herrn Landrat Helmut Petz**
(im weiteren LKR Freising)

Präambel

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG können Landkreise nach den Vorschriften des KommZG zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Die Kreisstraße PAF 10 fortfolgend übergehend in die Kreisstraße FS 39 ist sanierungsbedürftig. Der relevante Streckenabschnitt beginnt am Ortsende von Jebertshausen (LKR Pfaffenhofen) und endet am Ortseingang von Rudertshausen (LKR Freising) und kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden (Anlage 1). Zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung werden die beiden Landkreise die Verbindungsstraße gemeinsam zukunftsfähig ausbauen.

§ 1
Aufgaben

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgabe der Sicherstellung einer leistungsfähigen Verkehrverbindung zwischen den beiden in der Präambel genannten Kreisstraßen sind die beiden betroffenen Landkreise gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 9, Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG verpflichtet. Um diese Aufgabe zu erfüllen, wird hiermit eine Zweckvereinbarung gem. Art. 7 Abs. 1 KommZG geschlossen. Dem LKR Pfaffenhofen sollen die hiermit zusammenhängenden Aufgaben übertragen werden, Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG. Eine gemeinschaftliche Durchführung des Bauvorhabens gem. Art. 7 Abs. 3 KommZG wird ausdrücklich nicht vereinbart. Eine Befugnisübertragung gemäß Art. 8 Abs. 1 Hs. 2 KommZG findet nicht statt.

(2) Grundlage der Zweckvereinbarung sind, neben dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), die Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien StraKR), die Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR), Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien, in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der LKR Pfaffenhofen wird ermächtigt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen alle erforderlichen Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zur Planung und Durchführung des oben beschriebenen Straßenbauvorhabens einzuleiten und durchzuführen sowie rechtsverbindlich zu handeln; ebenso wird der LKR Pfaffenhofen ermächtigt, das Vergabeverfahren für die Straßenbauleistungen einzuleiten und durchzuführen. Der LKR Pfaffenhofen hat dabei jeweils das Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber anzuwenden.

(4) Der LKR Pfaffenhofen ist Vorhabensträger und projektleitend. Die Zustimmung des LKR Freising ist gemäß Art. 10 Abs. 2 KommZG einzuholen, wenn die vorliegende Vereinbarung eine entsprechende Zustimmung vorsieht.

(5) Planung, Ausschreibung, Vergabe und Ausführungstermine werden nur nach Zustimmung des LKR Freising (Art. 10 Abs. 2 KommZG) projektiert, soweit in der Baulast des LKR Freising stehende Straßenteile, Sparten und Medienleitungen berührt sind. Die Ausschreibungsunterlagen sowie verwendete Vertragsmuster hat der LKR Paffenhofen mit dem LKR Freising abzustimmen, Art. 10 Abs. 2 KommZG.

(6) Nach der Fertigstellung der Planunterlagen legt der LKR Paffenhofen dem LKR Freising diese zur Zustimmung vor, Art. 10 Abs. 2 KommZG. Die Planung hat entsprechend der gültigen Regelwerke zu erfolgen, insbesondere sind die RE 2012 (Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau) – in der jeweils gültigen Fassung – zu beachten.

(7) Die Landkreise sind für die Einholung der naturschutzrechtlichen Erlaubnisse bei den für sie jeweils sachlich und örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörden für die durch sie jeweils veranlassten Arbeiten zuständig.

(8) Der Förderantrag wird vom LKR Pfaffenhofen, nach Zustimmung des LKR Freising (Art. 10 Abs. 2 KommZG), bei der Regierung von Oberbayern gemäß der vom Freistaat Bayern gewährten Zuwendungen für den kommunalen Straßen- und Brückenbau in Verbindung mit dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), nach Maßgabe dieser Richtlinien (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr und der Finanzen und für Heimat) für Zuwendungen für kommunale Straßen- und Brückenbauvorhaben über die Gesamtmaßnahme, gestellt.

(9) Der LKR Pfaffenhofen ruft je nach Baufortschritt die Zuwendungen ab und überweist diese anteilig an den LKR Freising.

(10) Die Schlussabnahme der Bauleistung wird gemeinsam durchgeführt. Der LKR Pfaffenhofen überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer auch namens des LKR Freising geltend.

§ 2
Grunderwerb

(1) Der Grunderwerb sowie die Vermessung wird von jedem Landkreis für seinen Streckenabschnitt selbst durchgeführt.

(2) Der LKR Freising übergibt dem LKR Pfaffenhofen die mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Unterlagen (Rechnungen, notarielle Verträge, etc.), damit diese in den Förderantrag eingearbeitet werden können.

(3) Die über die Förderung gem. BayGVFG bezuschussten Grunderwerbskosten werden, nach Abschluss der Förderung, vom LKR Pfaffenhofen an den LKR Freising weitergegeben.

§ 3
Kostenteilung

(1) Die Landkreise bemühen sich eigenständig darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzugnen für die Erbringung der jeweiligen Eigenanteile zu schaffen. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt.

(2) Der LKR Freising und der LKR Pfaffenhofen teilen sich die Kosten für die gesamte Planung im Verhältnis der in der Baulast der beiden Landkreise stehenden Streckenlängen. Von den gesamten Kosten für die Planungsleistungen sind 81,77 % durch den LKR Pfaffenhofen und 18,23 % durch den LKR Freising zu tragen. Finale Abrechnungsbasis ist der Ingenieurvertrag.

(3) Der LKR Freising und der LKR Pfaffenhofen übernehmen darüber hinaus die Kosten für jene Bauleistungen, welche im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Landkreisgrenze) tatsächlich zur Ausführung gekommen sind. Als finale Abrechnungsbasis wird die Schlussrechnung der Baumaßnahme bestimmt.

(4) Baukosten, welche nicht einem Zuständigkeitsbereich zugeordnet werden können (Baustelleneinrichtung etc.) werden im Verhältnis nach Abs. 2 aufgeteilt.

(5) Die Landkreise tragen jeweils die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Kosten des Grunderwerbs, einschließlich der Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie alle Grunderwerbsnebenkosten, wie die Kosten für die Beurkundung, den grundbuchamtlichen Vollzug, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung für ihre erworbenen Grundstücke.

(6) Jeder Landkreis trägt die Kosten für die in seinem Zuständigkeitsbereich anfallenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Der LKR Freising übergibt dem LKR Pfaffenhofen alle mit dem Ausgleich zusammenhängenden Rechnungen, um diese in den Förderantrag einzuarbeiten.

(7) Der LKR Freising vergütet dem LKR Pfaffenhofen die baubedingten Planungs- und Bauleistungen mit 5 v.H. der auf den LKR Freising entfallenden Bau- und Ingenieurskosten. Als Bemessungsgrundlage für die Vergütung der Tätigkeit des LKR Pfaffenhofen werden die Bau- und Ingenieurskosten aus Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 einschließlich der aktuell geltenden Mehrwertsteuer bei Vertragsabschluss (brutto) herangezogen.

§ 4
USt

Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der LKR Pfaffenhofen gegenüber dem LKR Freising keine umsatzsteuerbaren Leistungen erbringt. Soweit die Finanzbehörden nachträglich einen Leistungsaustausch feststellen und demzufolge von einem steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz ausgehen sollten, verstehen sich sämtliche Zahlungen aus der gegenständlichen Vereinbarung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. In diesem Fall verpflichtet sich der LKR Pfaffenhofen eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen.

§ 5
Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Die Landkreise verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

(2) Der LKR Freising leistet entsprechend dem Baufortschritt, auf Anforderung des LKR Pfaffenhofen, Abschlagszahlungen.

Die Zahlungen sind auf das Konto
IBAN: DE 73 7215 1650 0000 0003 31
BIC: BYLADEM1PAF
bei den Vereinigten Sparkassen des LKR Pfaffenhofen zu überweisen.

Gerät der LKR Freising gegenüber dem LKR Pfaffenhofen in Verzug ist die Schuld während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Die an den LKR Pfaffenhofen zu leistenden Zahlungen werden 14 Tage nach Eingang der jeweiligen Rechnung beim LRA Freising fällig.

(4) Der LKR Pfaffenhofen wird die Schlussrechnung über die Maßnahme und der Kostenanteile dem LKR Freising übersenden.

§ 6
Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch die beteiligten Landkreise in Kraft, Art. 13 Abs. 3 KommZG. Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an die Regierung von Oberbayern (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG) erfolgt durch den LKR Pfaffenhofen.

§ 7
Vertragslaufzeit

(1) Die Zweckvereinbarung tritt 10 Jahre nach Erlass der Zuwendungsbescheide durch die Regierung von Oberbayern als zuständiger Bewilligungsbehörde außer Kraft. Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraums ausgeschlossen. Eine Verlängerung vor Ablauf der Laufzeit ist möglich.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn einem Landkreis unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Antrag auf Förderung nach BayGVFG abgelehnt worden ist oder die Finanzierung des Eigenanteils eines Landkreises trotz entsprechender Bemühungen nicht gesichert werden kann. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Landkreise die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

(3) Die Landkreise sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis gilt auch für die Aufhebung bzw. Ergänzung dieser Schriftformklausel.

(3) Sollten einzelne gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag gegenwärtig oder künftig als lückenhaft erweist. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten.

Für den Landkreis Pfaffenhofen	Für den Landkreis Freising
Pfaffenhofen a. d. Ilm, den	Freising, den .....
……..	……
Albert Gürtner	Helmut Petz
Landrat	Landrat

Anlage (Stand 30.06.2022):

Anlage 1: Übersichtslageplan M 1:5000